

RIZ MARKUS

RECHTSAGENT
+41 71 383 45 90
markus.riz@rgb-sg.ch

BIGGER EDWIN

RECHTSAGENT
+41 71 383 45 88
edwin.bigger@rgb-sg.ch

Ausgangslage

Ein Klient schliesst im Juli die Lehre ab und wird am 3. August 18 Jahre alt

Fragen

Bekommt er die Alimente für den August noch für den ganzen Monat oder nur pro rata?

Wie würde das aussehen, wenn er am 12.8. oder erst am 23. August Geburtstag hätte?

Antwort

Zunächst stellt sich die Frage, ob der Rechtstitel (Urteil oder vormundschaftsbehördlich genehmigter Unterhaltsvertrag) nach der Herabsetzung des Mündigkeitsalters von 20 auf 18 Jahren, d.h. nach dem 1.1.1996 ergangen ist. Trifft das zu, dann hört die Unterhaltspflicht tatsächlich am 18. Geburtstag auf. Der Unterhaltsanspruch besteht dann nur noch pro rata temporis bis 3.08.2007. Bei späterem Geburtstag würde sich die Unterhaltspflicht ebenfalls pro rata temporis verlängern bis 12.8. bzw. 23.8.2007. Falls es sich aber um einen älteren Rechtstitel handelt und darin die Unterhaltspflicht bis zur Mündigkeit festgelegt wurde, dauert die Unterhaltspflicht nicht nur bis zum vollendeten 18. Altersjahr, sondern bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Vorbehalten bleibt eine vorherige Sistierung der Unterhaltspflicht infolge wirtschaftlicher Selbständigkeit des Betroffenen. Nach Eintritt der Mündigkeit könnte die Unterhaltspflicht nach Art. 277 Abs. 2 ZGB wieder aufleben, wenn der Betroffene im Rahmen seiner bisherigen Ausbildung eine weiterführende Ausbildung absolvieren würde (z.B. Meisterprüfung, Fachhochschule).

Gerne hoffe ich, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

RGB RECHTS- UND GEMEINDEBERATUNG

Edwin Bigger